

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann



Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 51
Herr Kleine-Kleffmann
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Ihr Schreiben
Aktenzeichen
Datum

21.02.2020 Mail Frau Katzberg
61 -3 Ke
28.02.2020

Auskunft erteilt Frau Keggenhoff
Zimmer 3.128
Tel. 02104 99- 2826
Fax 02104 99-

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

E-Mail verena.keggenhoff@kreis-mettmann.de

Rekultivierung der Abgrabung Braas in Monheim am Rhein

Sehr geehrter Herr Kleine-Kleffmann,

im Schreiben des MULNV vom 06.02.2020 an Vertreter des ehrenamtlichen Naturschutzes wurde die erforderliche Überprüfung der laufenden Wiederverfüllung auf artenschutzrechtliche Konflikte durch den Kreis Mettmann angesprochen. Nachfolgend berichte ich zu dieser Thematik:

Die Untere Naturschutzbehörde hatte mit Schreiben vom 25.03.2019 auf die Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 12.03.2019 geantwortet (siehe Anlage 1). Im Schreiben des Kreises Mettmann wurden Nebenbestimmungen für den zur Änderung beantragten Rekultivierungsplan zusammengestellt, welche zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs.1 BNatSchG geeignet sind. Diese Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 04.02.2019 an die Untere Wasserbehörde im Verfahren zur Änderung der Rekultivierungsplanung (siehe Anlage 2).

Die in der Stellungnahme der UNB vom 04.02.2019 geforderten Änderungen im Rekultivierungsantrag wurden vom Antragsteller umgehend umgesetzt. Am 16.04.2019 wurden aktualisierte Unterlagen eingereicht (siehe Anlage 3). Zu diesem aktualisierten Änderungsantrag hat die UNB am 17.02.2020 erneut gegenüber der für das Planänderungsverfahren federführenden Unteren Wasserbehörde Stellung genommen (siehe Anlage 6).

Unter Bezugnahme auf den Bericht der UNB vom 25.03.2019 hatte die Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 02.04.2019 verfügt, die Entscheidung über den Änderungsantrag zur Anpassung der Rekultivierungsplanung zurückzustellen.

Schon im damaligen Schreiben vom 25.03.2019 hatte die Untere Naturschutzbehörde zusammengestellt, welche Vorgehensweise festgelegt wird, um die funktionalen Anforderungen an eine ASP II zu erfüllen. Eine Einschätzung der Bezirksregierung Düsseldorf zu dieser Vorgehensweise ist hier bislang nicht eingegangen.

Dienstgebäude
Goldberger Straße 30
40822 Mettmann

Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0
Fax (Zentrale)
02104 99-4444
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Am 10.02.2020 erhielt der Kreis Mettmann durch die Vertreter der ehrenamtlichen Naturschutzverbände, Herrn Donner und Herrn Baade, das Schreiben des MUNLV vom 06.02.2020. Die in diesem Schreiben angesprochenen artenschutzrechtlichen Aspekte sind aus Sicht der UNB jedoch bereits umfassend beachtet bzw. Maßnahmen hierzu sind bereits umgesetzt. Der Artenschutz wird im Rahmen der Rekultivierungsplanung auch weiterhin abgearbeitet, wie nachfolgend geschildert wird.

Nachfolgend stelle ich die Maßnahmen zum Artenschutz zusammen, die im Jahr 2019 durchgeführt und vereinbart wurden. Sie basieren auf dem Schreiben der UNB des Kreises Mettmann vom 25.03.2019.

Ökologische Baubegleitung und Artenschutzabstimmungen 2019

Zwischen April und Juni 2019 hat Herr Pieren (damals noch bei der Biologischen Station Haus Bürgel beschäftigt) im Auftrag der UNB die gesamten betretbaren Bereiche der Rekultivierungsfläche viermal begangen. Hierbei lag der Schwerpunkt auf der Kontrolle von Vorkommen und eventueller Reproduktion von Kiebitz, Flussregenpfeifer, Uferschwalbe sowie Zauneidechse und Kreuzkröte.

Im Frühjahr und Sommer 2019 hat Herr Reeker vom Büro Finke und Partner für die Stadt Monheim ebenfalls eine faunistische Kartierung auf dem Areal durchgeführt, um mögliche Betroffenheiten planungsrelevanter Vogel-, Fledermaus-, Amphibien- und Reptilienarten zu ermitteln. Rohdaten liegen der Stadt Monheim vor. Sie werden in einem Artenschutzfachbeitrag berücksichtigt, den die Stadt Monheim im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 121 M zu einem späteren Zeitpunkt erstellen lässt.

Bereits im Frühjahr 2019 wurde zwischen Herrn Reeker und dem Rekultivierungsunternehmen vereinbart, dass Flächen bei Nachweisen planungsrelevanter Arten großräumig mit Flatterband abmarkiert werden und nicht befahren werden dürfen. Dies erfolgte umgehend, nachdem eine Flussregenpfeiferbrut vermutet werden musste.

Am 16.05.2019 fand zu Artenschutzthemen ein Ortstermin u.a. mit Vertretern der UNB, des Eigentümers und des ehrenamtlichen Naturschutzes über relevante Aspekte des Artenschutzes statt (→ s. Anlagen 4 und 5). Hierbei wurden einvernehmlich Maßnahmen zum Schutz der Flussregenpfeifer und der vorhandenen Uferschwalbenbrutpaare während des laufenden Betriebes vereinbart. Kiebitze brüteten 2019 nicht.

Zudem wurde einvernehmlich bereits perspektivisch vereinbart, dass der zur Brut genutzte Abschnitt der Uferschwalbensteilwand nicht verfüllt wird, um jegliche Artenschutzkonflikte auszuschließen. Stattdessen soll dieser Steilwandbereich nach Rekultivierungsabschluss fortbestehen und unterliegt dann lediglich der natürlichen Entwicklung. Er kann durch den ehrenamtlichen Naturschutz als temporäre Erhaltungsmaßnahme mehrjährig neu abgestochen werden – sofern der Flächeneigentümer zustimmt.

Weitere Gestaltungsvorschläge für die für den Artenschutz vorgesehenen Freiflächen wurden ebenfalls angesprochen. Diese Artenschutz-Maßnahmen können im Detail umgesetzt werden, sobald der geänderte Rekultivierungsplan abschließend genehmigt ist.

Seit Juli 2019 arbeitet Herr Pieren bei der UNB des Kreises Mettmann. Er ist im Juli und im September weitere dreimal vor Ort gewesen. Hierbei wurde die Umsetzung der für den Artenschutz erforderlichen Schutzmaßnahmen überprüft. Die Uferschwalbensteilwand konnte weiterhin ungestört angefliegen werden. Aufgrund der monatelangen Trockenheit waren keine wasserführenden Tümpel vorhanden, die als Kreuzkrötenlaichgewässer dienen könnten.

Am 04.12.2019 fand eine weitere Besprechung auf dem Rekultivierungsgelände mit Herrn Dr. Werling von der Firma Braas, Herrn Glahn von der dort tätigen Rekultivierungsfirma, Herrn Engel von der Stadt Monheim, Frau Dr. Ruthardt, Herrn Baade, Herrn Donner (alle ehrenamtlicher Naturschutz)

sowie Frau Keggenhoff und Herrn Pieren (beide UNB) statt. Erneut wurde gegenüber den Vertretern der Naturschutzverbände betont, dass alle vereinbarten Maßnahmen umgesetzt wurden und auch 2020 berücksichtigt werden, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Insbesondere wurde erläutert, dass im östlichen und südöstlichen Bereich des Geländes gemäß dem Änderungsantrag zur Rekultivierung keine weiteren Rekultivierungsarbeiten stattfinden werden. Dort sind die Arbeiten abgeschlossen. Eine Beeinträchtigung der dort bereits etablierten Vegetation insbesondere der Feuchtgewässer wird im Rahmen der Rekultivierung nicht erfolgen.

Auch 2020 werden weitere Ortsbegehungen zur Abstimmung der Gestaltung der für die relevanten Arten geeigneten Habitatstrukturen stattfinden (zuletzt am 03.02.2020 durch Herrn Pieren). In Abhängigkeit vom angelieferten Bodentyp, von der aktuellen Niederschlagswassersituation und der Befahrbarkeit des Geländes werden die vorgesehenen Habitate (Tümpel, Sandflächen) gestaltet.

Situation der Zielarten 2019

Nachfolgend wird die Situation der hier planungsrelevanten und in den genannten Schreiben erwähnten Arten und ihrer Habitate im Jahr 2019 kurz dargestellt.

Uferschwalbe

- Brütete 2019 mit mehreren Paaren in der Steilwand.
- Die Verfüllung der Restwasserfläche erfolgte 2019 von Osten und Nordosten in Richtung auf die Brutsteilwand zu und wird auch 2020 in gleicher Weise fortgeführt.
- Die Verfüllung der Restwasserfläche wird abgeschlossen, sobald die anstehende Grundwasserfläche mit ca. 1 m Bodenmächtigkeit überfüllt ist.
- So werden die Steilwände mit den Brutröhren wie im Protokoll der Besprechung vom 16.05.2019 (siehe Anlage 4) dargestellt von der Verfüllung ausgenommen. Die Brutröhren werden nicht durch Materialverfüllung beeinträchtigt.
- Durch das natürliche Abrutschen der Steilwand und Vegetationssukzession wird die Uferschwalbenkolonie in den kommenden Jahren natürlicherweise erlöschen.
- Mit den Vertretern der Naturschutzverbände wurden konkrete Vorschläge zum Uferschwalbenschutz nach Ende der Auskiesung abgestimmt. Sofern der Flächeneigentümer zustimmt, können die Ehrenamtlichen eigenverantwortlich die verbleibende Wand manuell abstechen. (siehe Anlage 4)
- Der Antragsteller hat aus Verkehrssicherungspflicht keine Möglichkeit, die Steilwand bis zur Wasserkante zu erhalten. Der Erhalt dieser Situation wäre wegen der Abbruchgefahr nicht genehmigungsfähig.

Kiebitz

- Brütete 2018 und 2019 nicht im Rekultivierungsgebiet.
- Der Kiebitz ist landesweit keine Zielart der Rekultivierungsflächen, denn diese Flächen werden wegen ungeeigneter Strukturen nur ausnahmsweise als Brutplatz genutzt.
- Laut LANUV brüten in NRW 90 % aller Kiebitze auf Äckern, untergeordnet auch auf Grünlandstandorten. Wichtig sind besonders baumarme (bis zu 100m Abstand) sowie weithin offene und vegetationsfreie oder -arme Habitate.
(https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/103073 abgerufen am 17.2.2020).
- Auch als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wird durch das LANUV für Kiebitze ausschließlich die Optimierung von Grünlandflächen vorgegeben und keine Anlage von Ruderalflächen erwähnt.

Flussregenpfeifer

- 2019 Brutvogel (Information Hr. Reeker), Fläche wurde großzügig abmarkiert.
- Der Flussregenpfeifer ist auf die Habitatgestaltung mit ausreichend großer Flächen mit mittel- und feinkiesigem sowie sandigem Substrat angewiesen. Zudem müssen jährliche Landschaftspflegemaßnahmen zur konsequenten Entfernung von Gehölzen und Vegetation durchgeführt werden.
- Ohne Landschaftspflegemaßnahme wird der Flussregenpfeifer dort nicht mehr brüten.

Zauneidechse

- Kam vermutlich in den Vorjahren in der Sandgrube vor.
- Keine aktuellen Nachweise, da Sandflächen möglicherweise nicht mehr ausreichend vorhanden sind.
- Erhalt und Förderung nur mit gezielt aufgebrauchten sandig-kiesigen Bodenlieferungen möglich.
- Sand ist als Wirtschaftsgut kaum als Abraum verfügbar.
- Mit dem Betreiber wurde Zwischenlagerung von sandigem Material vereinbart, soweit dieses angeliefert wird.

Kreuzkröte

- Einzelnachweis 2019 (Reeker) trotz monatelanger Trockenheit.
- Sämtliche Tümpel waren 2019 ab Juni bis in den Spätsommer ausgetrocknet und führten immer nur wenige Tage nach Starkregen Wasser.
- 2020 werden (wie auch 2019) je nach LKW-Fahrspuren, Niederschlagsverhältnissen und verfügbarem tonigem Bodenmaterial gezielt Laichhabitate im zentralen Bereich geschaffen.

Vorbereitende Maßnahmen für flaches Ausschleichen verdichteter Bodensedimente werden derzeit zwischen UNB und Unternehmer abgestimmt. Die extrem nassen Bodenverhältnisse lassen Bodengestaltungen für langfristig wasserführende Amphibienhabitate aktuell nicht zu.

Schilfrohrsänger

- Dieser Vogel brütet nicht im Plangebiet.
- Als extrem seltener Brutvogel brütet er in NRW ausschließlich im EU-Vogelschutzgebiet Rieselfelder Münster. Hauptbrutvorkommen Süd- und Ostdeutschland.

Feldlerche

- Für 2019 Brutverdacht (REEKER) im äußeren Südostbereich.
- Diese Feldvogelart brütet nur selten auf bewachsenen Rekultivierungsflächen. Dort ist die Rekultivierung abgeschlossen. Es finden keine LKW Fahrten statt.
- Dieser Bereich wächst langsam mit Gehölzen zu. Als Ackervogel benötigt er in der Regel offene Ackerflächen mit Abständen von 100 m zwischen den Brutplätzen und Bäumen.

Landschaftspflegemaßnahmen

Durch die Untere Naturschutzbehörde können Vorgaben zu Pflegemaßnahmen nicht im Rahmen der Nebenbestimmungen zur Änderung der Rekultivierungsplanung festgesetzt und dem Antragsteller auferlegt werden.

Derartige Bestimmungen können aber im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplans im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsregelung und unter Berücksichtigung des Artenschutzes in einem nachgelagerten Bebauungsplanverfahren erfolgen. Hierzu haben bereits entsprechende Vorabstimmungen mit der Stadt Monheim am Rhein stattgefunden. Die Untere Naturschutzbehörde wird daher im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 121 M entsprechende Festsetzungsvorschläge einbringen, um den Naturschutzwert der in der Bauleitplanung und in der geänderten Rekultivierungsplanung hierfür bereits gezielt vorgesehenen Flächen langfristig zu erhalten.

Die UNB hat, wie dargestellt, die Naturschutzverbände umfangreich beteiligt und in die Maßnahmengestaltung eingebunden. Aus Sicht der UNB treten unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen (siehe Anlage 6) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein. Die UNB befindet sich laufend im Gespräch mit dem Betreiber und der ansässigen Rekultivierungsfirma, um auf die Einhaltung der Artenschutzbestimmungen im Sinne einer ökologischen Baubegleitung hinzuwirken. Dabei zeigt sich die Betreiberfirma Braas sehr kooperativ. Sie ist bereit, das Gelände im Sinne der geänderten Rekultivierungsplanung zugunsten der Erhaltung der dort lebenden Arten zu optimieren.

Diese Optimierungsmaßnahmen müssten jetzt im Jahr 2020 schlussendlich durchgeführt werden, um gute Voraussetzungen für den dauerhaften Erhalt der Biotope und Zielarten zu schaffen. Auch von der UNB wird deshalb eine Dringlichkeit gesehen, den neuen Rekultivierungsplan umzusetzen. Abschließend ist noch einmal zu betonen, dass die geänderte Rekultivierungsplanung aus Artenschutzgesichtspunkten eine wesentliche Verbesserung im Vergleich zur bisherigen Rekultivierungsplanung darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Görtz

Anlagen Die Anlagen werden aufgrund des großen Umfangs nicht alle mitversendet.
Sie können bei Bedarf nachgereicht werden.

1. Schreiben UNB Kreis Mettmann vom 25.03.2019
2. Stellungnahme der UNB zum Rekultivierungsantrag vom 04.02.2019
3. geänderter Rekultivierungsantrag vom 16.04.2019
4. Ergebnisvermerk zur Ortsbegehung am 16.05.2019
5. Positionspapier zu weiteren Artenschutzmaßnahmen im Bereich des ehemaligen Baggersees Kielsgraben, Monheim
6. Stellungnahme der UNB zum aktualisierten Änderungsantrag vom 17.02.2020